

MERKBLATT

zur einkommensabhängigen Elternbeitragsfestsetzung zu einem

Krippen- oder Hortplatz

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind für einen Krippen- oder Hortplatz bzw. einen entsprechenden Platz in der altersgemischten Gruppe angemeldet. Für diese Betreuung sind Elternbeiträge an den Träger der Kindertagesstätte zu entrichten.

Die Höhe der Elternbeiträge für Krippen- und Hortplätze sowie für vergleichbare Plätze in altersgemischten Gruppen richtet sich nach Ihren Einkommensverhältnissen und nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt.

Der Jugendhilfeausschuss legt in unregelmäßigen Zeitabständen die Beiträge in den einzelnen Beitragsstufen für den gesamten Jugendamtsbezirk fest. Zur aktuellen Festsetzung verweisen wir auf die nachfolgende Übersicht und die auf der Rückseite zur Ermittlung der im Einzelfall zutreffenden Beitragsstufe erforderliche Berechnung. Mit Hilfe dieses Berechnungsbogens bitten wir Sie, den von Ihnen zu zahlenden Elternbeitrag selbst zu ermitteln und Ihr Ergebnis **dem Träger der Einrichtung mitzuteilen**. Hierfür bitten wir, die beigefügte Erklärung ausgefüllt und unterzeichnet **dem Träger der Einrichtung auszuhändigen**. Da Sie hiermit u. a. Ihr Einverständnis zu einer Nachprüfung durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm erklären, bitten wir, den Berechnungsbogen sowie die zugehörigen Belege 4 Jahre aufzubewahren.

Betreuungsart	Einkommensstufe		Für Familien mit			
			einem Kind	zwei Kindern	drei Kindern	vier und mehr Kindern
Plätze für Kinder unter 2 Jahren in Krippengruppen und in altersgemischten Gruppen sowie Plätze für Schulkinder in Horten und in großen altersgemischten Gruppen	I	Bis 24.000,00 EUR	120,00 EUR	80,00 EUR	40,00 EUR	0,00 EUR
	II	24.000,01 EUR – 30.000,00 EUR	135,00 EUR	90,00 EUR	45,00 EUR	0,00 EUR
	III	30.000,01 EUR – 36.000,00 EUR	150,00 EUR	100,00 EUR	50,00 EUR	0,00 EUR
	IV	36.000,01 EUR – 42.000,00 EUR	165,00 EUR	110,00 EUR	55,00 EUR	0,00 EUR
	V	42.000,01 EUR – 48.000,00 EUR	180,00 EUR	120,00 EUR	60,00 EUR	0,00 EUR
	VI	48.000,01 EUR und mehr	195,00 EUR	130,00 EUR	65,00 EUR	0,00 EUR

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 02637/913-415 zur Verfügung.

Berechnungsbogen zur Elternbeitragsfeststellung

Gemäß § 82 SGB XII i.V.m. § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) können die Eltern zu den Kosten der Betreuung in der Kinderkrippe bzw. im Kinderhort herangezogen werden. Die Einstufung erfolgt entsprechend der Kostenbeitragstabelle (siehe S. 1). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Bei der Festsetzung des Kostenbeitrags werden als Kriterien insbesondere das Einkommen und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie berücksichtigt.

Eine Bereinigung des Einkommens erfolgt durch die Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern, die Absetzung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung etc (s. Ziff. 2).

Erklärung zum Einkommen

- erforderlich für eine Einstufung in die Einkommensgruppen I – V (s. Tabelle S. 1)
- entfällt bei einer Einstufung in die Einkommensgruppe VI (Nettogesamteinkommen über 48.000,00 EUR)

1. Monatliche Einkünfte (netto)	Mutter	Vater
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit		
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit		
Urlaubs-, Weihnachtsgeld, sonstige Leistungen des Arbeitgebers		
Kindergeld		
Unterhalt / Unterhaltsvorschuss		
Steuerrückzahlung, Lohnsteuerjahresausgleich		
Elterngeld (Freibetrag 300,00 EUR)		
Krankengeld		
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe		
sonstige Einnahmen (Rente, BAföG, Mieteinnahmen, Abfindungen, geringfügige Beschäftigung (bitte angeben))		
monatliches Netto-Einkommen		

2. Monatliche Belastungen (netto)	Mutter	Vater	Kind/er
Arbeitsmittelpauschale 5,20 EUR pro Monat je nichtselbständige tätige Person			
Risiko lebensversicherung (nicht kapitalbildend)			
Unfallversicherung (nicht kapitalbildend)			
private Haftpflichtversicherung			
Hausratversicherung (keine Wohngebäudeversicherung)			
private Krankenversicherung (keine private Zusatzversicherung)			
Beitrag zum Berufsverband / zur Gewerkschaft			
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte - Preis der Monatskarte (Bitte Beleg beifügen) oder - 5,20 EUR je km einfache Strecke - Entfernungspauschale ¹ (nicht mehr als 40 km pro erwerbstätigen Elternteil abzugsfähig)	(____ km)	(____ km)	(____ km)
Unterhaltszahlungen			
Summe der anrechenbaren Leistungen			

¹ Sonstige Aufwendungen für das KFZ, z.B. Kosten für eine KFZ-Versicherung, sind bereits in der Pauschale pro Entfernungskilometer (max. 40km) enthalten (§ 3 Abs. 6 Ziff. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Sozialgesetzbuches; z.B. bei einer Entfernung vom Wohnort zur Arbeitsstätte von 50 km kann monatlich ein Betrag in Höhe von 208,00 EUR berücksichtigt werden – 40 km x 5,20 EUR = 208,00 EUR).

Ermittlung des bereinigten Netto-Einkommens	
monatliches-Netto-Einkommen (Ziff. 1)	
./. anrechenbare Belastungen (Ziff. 2)	
Bereinigtes monatliches-Netto-Einkommen	
X 12 = bereinigtes Jahres-Netto-Einkommen	

Erklärung zur Elternbeitragsfeststellung

Nachname, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Nachname, Vorname der sorgeberechtigten Personen

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon-Nr.

Email-Adresse

Name der Kindertagesstätte

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Besuch der Kindertagesstätte

ab

bis

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass mein/unser nach dem Berechnungsbogen ermitteltes Familieneinkommen in die Stufe _____ einzuordnen ist.

Unserer Familie gehören _____ Kinder an, für die ich/wir Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen erhalte/n.

Der Elternbeitrag beträgt somit _____ EUR.

Ich/Wir erkläre/n ausdrücklich, dass ich/wir mit einer Überprüfung der von mir/uns gemachten Angaben durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm einverstanden bin/sind und bewahre/n hierfür den Berechnungsbogen sowie die dazugehörigen Belege 4 Jahre auf.

Sollte sich durch die Überprüfung des Trägers der Kindertagesstätte ein höherer Elternbeitrag ergeben, bin ich/sind wir mit einer Neufestsetzung und Nachforderung des Elternbeitrages für zurückliegende Zeiträume einverstanden.

Gleichzeitig verpflichte/n ich mich/ wir uns, Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen die die Höhe des Elternbeitrages betreffen, dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Antrag auf Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrages für die Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege:

Durch die Änderung des § 90 SGB VIII **ab 01.08.2019** haben Eltern **grundsätzlich** Anspruch auf die Übernahme bzw. Erlass des Elternbeitrages für den Besuch einer Kindertagesstätte, wenn diese

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II
- Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung)
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

beziehen.

Entsprechende Anträge können beim Kreisjugendamt gestellt werden. Bewilligungsbescheide der o. g. Leistungen sind beizufügen.